

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 19.05.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 07.04.2022 wird wie folgt geändert.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für „alle im Verbandsgebiet „Obere Warnow“ befindlichen Flächen. Ausgenommen davon sind die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (Flächen der dinglichen Mitglieder).“

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt eingeführt:

„Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen, auch die der Gemeinde Tramm durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.“

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. „Änderungen zu Eigentums- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Tramm, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr ergibt sich aus der Summe der Beiträge zum Unterhaltungsverband (WBV), sowie der bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten geteilt durch die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung.

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ sowie der Verwaltungskosten geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Hektarpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2022 eine Gebühr i. H. v. 12,031 €/ha

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. „In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.“ Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

Inkrafttreten

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Tramm, den 20.05.22



H.-H. Behr
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 16.06.2022

Kalkulation zur 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Zu § 3 Absatz 2

Berechnung des Gebührensatzes ab dem 01.01.2022

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 08.03.21

589,6334 ha

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ berechnet für diese Fläche **8.723,91 €**.

$$8.723,91 \text{ €} : 589,6334 \text{ ha} = 14,795 \text{ €/ha}$$

Die Überdeckung i. H v. **7.814,32 €** resultiert aus den Beitragseinnahmen der Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021. Die Überdeckung wird mit der Gebühr für die Beitragsjahre 2022, 2023 und 2024 verrechnet.

$$(7.814,32 \text{ €} : 589,6334 \text{ ha}) / 3 \text{ Jahre} = 4,417 \text{ €/ha}$$

Die Verwaltungskosten i. H v. 1,653 €/ha ergeben aus den Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGSt (Personal- und Sachkosten) geteilt durch die WBV - Gesamtvorteilsfläche incl. Schöpfwerksvorteilsfläche im Amtsbereich ohne dingliche Mitglieder.

$$83.260,00 \text{ €} / 503.818.795 \text{ m}^2 = 1,653 \text{ €/ha}$$

Gebühr 2022 - 2024

	Kosten je ha	14,795 €/ha
-	Überdeckung je ha	4,417 €/ha
+	Verwaltungskosten je ha	1,653 €/ha
=	Jahresgebühr je ha	12,031 €/ha